



Gemeinsam handeln für unsere Gewässer

Die Kommunen als Partner



Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie
und ihre Umsetzung in Bayern
Umwelt **Basis**

Europäische Wasserrahmenrichtlinie – 7 Fragen und Antworten

Warum eine Europäische Wasserrahmenrichtlinie?

Gewässerschutz in Europa auf hohem Niveau – das ist das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie. Durch den Bau von Kanälen und Kläranlagen haben die Kommunen, unterstützt durch den Staat, bereits viel für den Gewässerschutz erreicht. Nun gilt es, das Augenmerk noch stärker auf die Struktur der Gewässer zu richten. Sie sind Lebensadern der Landschaft mit einer reichen Tier- und Pflanzenwelt. Bitte informieren Sie sich über die Richtlinie und beteiligen Sie sich aktiv an deren Umsetzung, damit wir gemeinsam die Umweltziele erreichen können.



Dr. Markus Söder
Bayerischer
Staatsminister
für Umwelt und
Gesundheit



**Prof. Dr.-Ing.
Albert Göttle**
Präsident des
Bayerischen
Landesamtes
für Umwelt

Kommunen stellen sich der Verantwortung

Städte und Gemeinden sind als Verantwortliche für die Abwasserentsorgung und die Gewässer dritter Ordnung aktive und maßgebende Partner bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Dabei ist die Unterstützung durch den Freistaat Bayern wichtig. Dieses Faltblatt beschreibt die Aufgaben der Kommunen und beantwortet wichtige Fragen zur Richtlinie. Die Kommunen werden durch ihr aktives Handeln ihrer Verantwortung für Mensch und Umwelt gerecht.



Hans Schaidinger
Vorsitzender
des Bayerischen
Städtetags



Dr. Uwe Brandl
Präsident des
Bayerischen
Gemeindetags



1 Welche Chancen bietet die Wasser- rahmenrichtlinie?

Intakte Gewässer vernetzen Lebensräume und bieten uns Lebensqualität durch Hochwasserrückhalt in der Fläche und als Naherholungsräume. Sie prägen unser Landschaftsbild und sind für viele Tier- und Pflanzenarten lebensnotwendig. Stabile Ökosysteme mit großer Artenvielfalt (Biodiversität) erfordern saubere, natürlich strukturierte und durchgängige Flüsse und Bäche. Der sorgsame Umgang mit unseren Gewässern – dazu gehört auch ein nachhaltiger Grundwasserschutz – sichert unsere Lebensgrundlagen und die Biodiversität. Es ist an uns, nachfolgenden Generationen eine intakte Umwelt und gesicherte Lebensgrundlagen zu hinterlassen.

Europa legt hierzu mit der Wasserrahmenrichtlinie gemeinsame Ziele und einheitliche Umweltstandards für „gute“ Gewässer fest.

2 Welche Aufgaben haben die Kommunen?

Die Wasserrahmenrichtlinie ändert die gesetzlichen Zuständigkeiten an den Gewässern nicht. Wie bisher sind Unterhaltung und Ausbau der Gewässer dritter Ordnung eine Aufgabe der Kommunen, die sie im Rahmen der wasserrechtlichen Vorgaben wahrnehmen. Sie können durch zahlreiche geeignete Maßnahmen einen entscheidenden Beitrag leisten, um den „guten Zustand“ unserer kleinen Gewässer zu sichern oder ihn zu erreichen. An vielen Gewässern sind schon heute die Erfolge der bisherigen Gewässerschutzmaßnahmen sichtbar. Für die von den Kommunen betriebenen Anlagen (zum Beispiel der Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung) gelten die bestehenden wasserrechtlichen Anforderungen unverändert.

Die Kommunen sind bei der Aufgabe, unsere Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie lebenswert zu erhalten oder wieder lebenswert zu machen, keineswegs allein. Die Landwirtschaft leistet

ebenso ihren Beitrag wie die Betreiber von Anlagen (zum Beispiel Wasserkraftanlagen, Fischteiche) und der Freistaat Bayern.

3 Wo stehen wir?

Die bisherigen Anstrengungen der Städte und Gemeinden und des Freistaates Bayern waren erfolgreich. Über zwei Drittel unserer Fließgewässer sind nur noch gering mit organisch abbaubaren Stoffen belastet. Rund 95 Prozent unserer Bevölkerung sind an öffentliche Kläranlagen angeschlossen. Die Kommunen investierten in den letzten Jahrzehnten 32 Mrd. Euro in die Modernisierung der Abwasserbehandlung und ihr Kanalnetz und erhielten dazu 8 Mrd. Euro staatliche Zuschüsse.

Die Wasserrahmenrichtlinie betrachtet den gesamten Gewässerzustand – chemisch und ökologisch. Zum Beispiel ist eine große Zahl unserer Bäche und Flüsse naturfern ausgebaut, sie benötigen wieder mehr Dynamik, durchgängige Wanderstrecken für Tiere und vielfältigere Lebensräume als Voraussetzung für ein stabiles Ökosystem, das auch widrigen äußeren Einflüssen standhält. Bereits heute sind die Kommunen auch hier auf einem guten Weg. Über 50 Prozent unserer Kommunen haben als fachliche Basis für eine wirtschaftliche und gewässerverträgliche Unterhaltung einen Gewässerentwicklungsplan beziehungsweise ein Gewässerentwicklungskonzept aufgestellt. Viele Kommunen nutzen zudem die Gewässer-Nachbarschaften zum Informations- und Erfahrungsaustausch rund um die Gewässerunterhaltung.



4 Wie wird der Handlungsbedarf festgestellt?

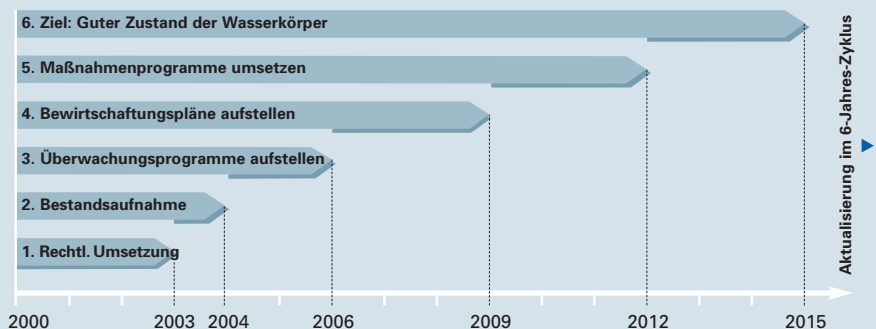
In einem kontinuierlichen Monitoring erheben die Wasserwirtschaftsämter den ökologischen und chemischen Zustand von Fließgewässern und Seen – beim Grundwasser den chemischen und mengenmäßigen Zustand. Nur wenn die Monitoring-Ergebnisse in Ordnung sind, kann dem Gewässer insgesamt ein guter Zustand bescheinigt werden. Deuten die Ergebnisse darauf hin, dass ein Gewässer den guten Zustand bis 2015 voraussichtlich nicht erreicht, sind Maßnahmen notwendig.

Dabei dienen Gewässerorganismen zur Bewertung des ökologischen Zustands von Fließgewässern und Seen und geben Hinweise auf mögliche Belastungsursachen. So sind Algen und Wasserpflanzen Indikatoren für Nährstoffbelastungen im Gewässer. Kleinlebewesen der Gewässersohle zeigen Belastungen mit organischen Stoffen an (bisher dokumentiert in der Gewässergütekarte) und Fische reagieren empfindlich auf Veränderungen der Gewässerstruktur oder unzureichende Durchgängigkeit.

5 Was muss getan werden?

Zunächst muss geprüft werden, ob mit Einhaltung der bestehenden Gesetze und Verordnungen (grundlegende Maßnahmen) der gute Zustand der Gewässer erreicht werden kann. Ist das nicht der Fall, müssen ergänzende Maßnahmen geplant werden, zum Beispiel durch erhöhte Anforderungen an die Abwasserreinigung oder bei Strukturdefiziten die Renaturierung von Gewässern. Als Basis für die Auswahl der erforderlichen Maßnahmen dienen die Monitoring-Ergebnisse. Die kosteneffizientesten Maßnahmen sind in Maßnahmenprogrammen darzustellen. Diese sollen die Aktivitäten an den Gewässern steuern. Die Maßnahmenprogramme werden von den Regierungen zusammen mit den Wasserwirtschaftsämtern aufgestellt. Dabei beteiligen sie die Kommunen und die weiteren Maßnahmenträger.

Planungsschritte der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie



Die Gewässerunterhaltung beinhaltet die zielgerichtete Pflege und Entwicklung der Gewässer. Sie bietet eine gute Möglichkeit, kostengünstig und rasch dem guten Zustand der Gewässer näher zu kommen. Insbesondere an Gewässern dritter Ordnung lässt sich mit kleinen Unterhaltungsmaßnahmen häufig schon eine große Wirkung erreichen. Ausbaumaßnahmen erfordern, wie bislang auch, vor ihrer Umsetzung ein formelles Rechtsverfahren.

6 Wie werden die Kommunen beteiligt?

Die Kommunen sind maßgebende Beteiligte bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme. Die Beteiligung findet im Rahmen des Anhörungsverfahrens statt. Dieses dauert vom 22.12.2008 bis 30.06.2009. Zusätzlich stimmen die Wasserwirtschaftsämter in eigenen Informationsveranstaltungen die Vorschläge zu Maßnahmen mit den Kommunen ab. Gemeinsam sollen die geeigneten Umsetzungsmöglichkeiten gefunden werden. Der Freistaat setzt bei dieser Umsetzung auf Kooperation und Freiwilligkeit.

7 Wer hilft den Kommunen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen?

Bei der Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern dritter Ordnung bedienen sich die Kommunen geeigneter Ingenieurbüros. In rechtlichen Fragen berät das Landratsamt, in fachlichen unterstützt das Wasserwirtschaftsamt nach Kräften. Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeinden durch Zuwendungen nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs). In den aktuellen RZWAs sind Maßnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie eigens erwähnt. Die Gewässer-Nachbarnschaften bieten eine Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch.



Begriffe

Wasserkörper

Kleinste zu bewirtschaftende Einheit und Nachweisraum für die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie; es werden hierbei einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Fließgewässers oder Sees oder ein abgegrenzter Bereich des Grundwassers zusammengefasst.

Guter Zustand

Grundlegendes Ziel der Wasserrahmenrichtlinie: Alle Gewässer sollen in einem guten Zustand erhalten oder durch geeignete Maßnahmen dorthin gebracht werden. Der Zustand der Gewässer wird im Monitoring ermittelt. Erlaubt sind bei Flüssen und Seen nur geringfügige Abweichungen von der natürlichen Vielfalt an Pflanzen und Tieren in den Gewässern.

(Biologische) Durchgängigkeit

Wanderungsmöglichkeit für Tiere in einem Fließgewässer. Querbauwerke, zum Beispiel Stauwehre, unterbrechen die Durchgängigkeit. Umgehungs bäche stellen die Verbindung wieder her.

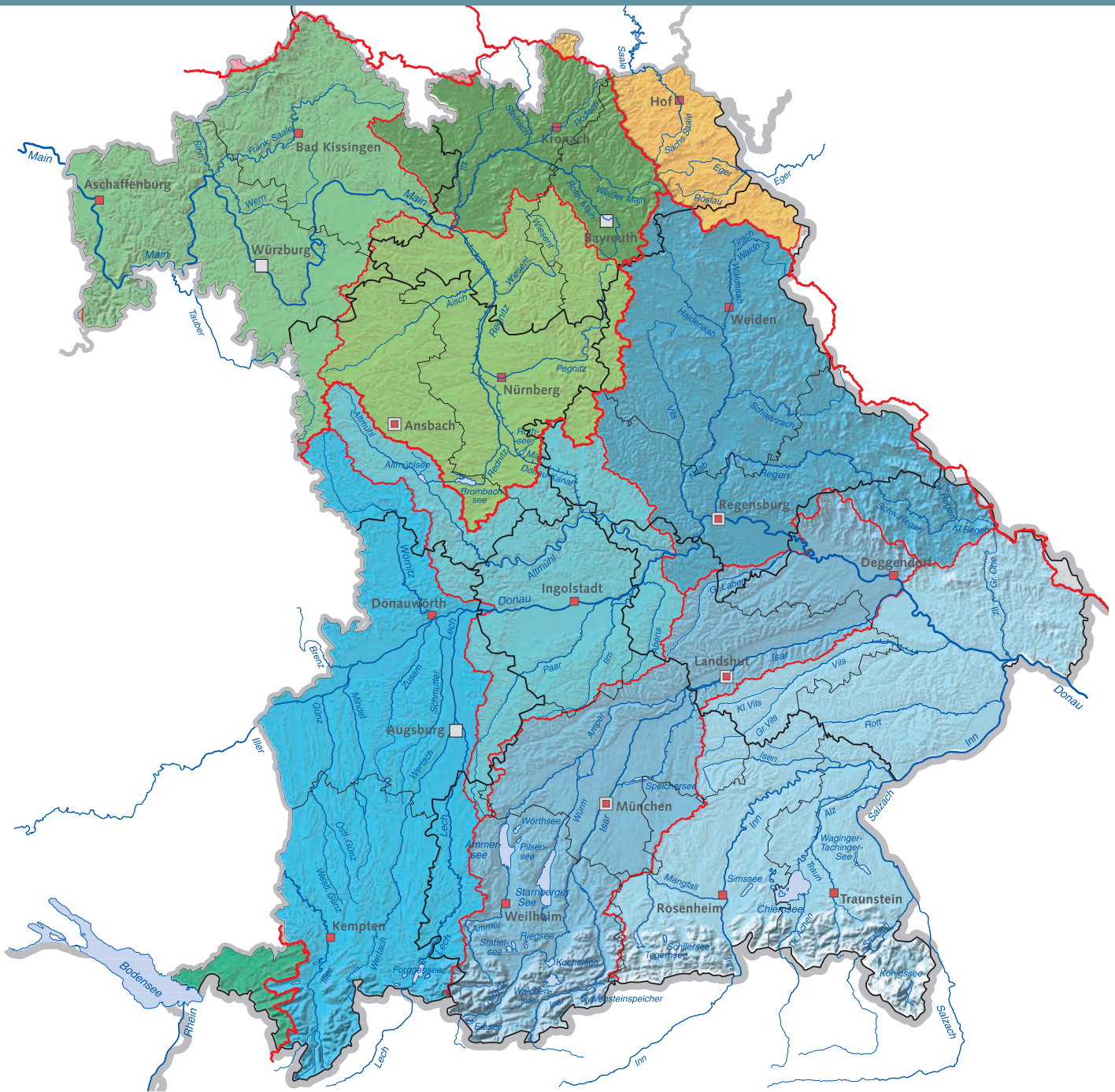
Maßnahmenprogramm

Rahmenprogramm für eine Planungsperiode (zunächst bis 2015) mit grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustands in den Wasserkörpern. Grundlegende Maßnahmen sind verbindliche Mindestanforderungen für alle Wasserkörper (rechtliche und administrative Maßnahmen). Ergänzende Maßnahmen sind für alle Wasserkörper festzulegen, die alleine durch grundlegende Maßnahmen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie voraussichtlich nicht erreichen (administrative, technische oder wirtschaftliche Instrumente).

Monitoring

Gewässerüberwachung nach Wasserrahmenrichtlinie, untergliedert in Überblicksüberwachung, operative Überwachung und Überwachung zu Ermittlungszwecken (bei Bedarf). Das Monitoring dient auch dazu, die Wirkung von Maßnahmen zu überprüfen.

Flussgebiete und Planungsräume in Bayern



Bayerische Planungsräume (Teilflussgebiete)
Richtlinie 2000/60/EG-Wasserrahmenrichtlinie

- | | |
|---|---|
| Iller-Lech | Bodensee |
| Altmühl-Paar | Oberer Main |
| Naab-Regen | Regnitz |
| Isar | Unterer Main |
| Inn | Saale-Eger |

Weitere Flussgebietsanteile
außerhalb von Planungsräumen

- | | |
|--|---|
| Weser | Sonstige
(Moldau, Neckar) |
|--|---|

Hauptwasserscheiden Donau, Rhein, Elbe und Weser

Wasserscheiden

Amtsbezirksgrenzen der Wasserwirtschaftsämtner

Regierungsbezirksgrenzen

Sitze der Wasserwirtschaftsämtner

Sitze der Bezirksregierungen

Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft
Topographische Grunddaten: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung

0 50 km

© Bayerisches Landesamt für Umwelt,
eine Behörde im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Adressen und Ansprechpartner

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
Tel. (08 21) 90 71-0
Fax (08 21) 90 71-55 56

Konzeption und Gestaltung:

Pro Natur GmbH, Frankfurt
www.pronatur.de

Bildnachweis:

Bayerisches Landesamt für Umwelt,
Regierung von Mittelfranken, Regierung der Oberpfalz,
Regierung von Schwaben, Stadt Pfaffenhofen,
WWA Donauwörth, WWA Kempten, Pro Natur GmbH,
www.oekolandbau.de ©BLE, Bonn/Foto: Ziechaus-Hartelt,
A. Hartl, Dorfen

Druck:

Beck Druck GmbH & Co. KG
Königstr. 66-68
95028 Hof

Gedruckt auf Papier aus 100% Altpapier

Auflage:

1. Auflage, März 2009

© Bayerisches Landesamt für Umwelt
Augsburg, März 2009

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Wiedergabe
– auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des
Herausgebers.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Leitung Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie

- **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit**
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
Tel. (0 89) 92 14 -00, Fax (0 89) 92 14 -22 66
E-Mail: poststelle@stmug.bayern.de
www.stmug.bayern.de

Fachliche Gesamtkoordinierung Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie

- **Bayerisches Landesamt für Umwelt**
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg
Koordination am LfU: Ref. 82
Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12, 95030 Hof
Tel. (0 92 81) 18 00 -0, Fax (0 92 81) 18 00 -45 19
E-Mail: info@wrrl.bayern.de
www.lfu.bayern.de

Koordinierung in den Planungsräumen

- **Regierung von Unterfranken (Unterer Main)**
Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Tel. (09 31) 3 80 -0, Fax (09 31) 3 80 -22 22
E-Mail: poststelle@reg-uf.bayern.de
- **Regierung von Oberfranken (Oberer Main, Saale-Eger)**
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. (09 21) 6 04 -0, Fax (09 21) 6 04 -2 58
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de
- **Regierung der Oberpfalz (Naab-Regen)**
Emmeramplatz 8, 93047 Regensburg
Tel. (09 41) 56 80 -0, Fax (09 41) 56 80 -1 88
E-Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de
- **Regierung von Mittelfranken (Regnitz)**
Promenade 27, 91522 Ansbach
Tel. (09 81) 53 -0, Fax (09 81) 53 -206
E-Mail: wasser@reg-mfr.bayern.de
- **Regierung von Schwaben (Bodensee, Iller-Lech)**
Fronhof 10, 86152 Augsburg
Tel. (08 21) 3 27 -01, Fax (08 21) 3 27 -22 89
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de
- **Regierung von Oberbayern (Altmühl-Paar, Inn, Isar: mit Niederbayern)**
Maximilianstraße 39, 80538 München
Tel. (0 89) 21 76 -0, Fax (0 89) 21 76 -29 14
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de
- **Regierung von Niederbayern (Isar, Inn: mit Oberbayern)**
Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Tel. (08 71) 8 08 -01, Fax (08 71) 8 08 -10 02
E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de
- **WWA Ansbach**
Dürnerstraße 2, 91522 Ansbach
Tel. (09 81) 95 03 -0, Fax (09 81) 95 03 -2 10
E-Mail: poststelle@wwa-an.bayern.de
- **WWA Aschaffenburg**
Cornelienstraße 1, 63739 Aschaffenburg
Tel. (0 60 21) 3 93 -1, Fax (0 60 21) 3 93 -4 30
E-Mail: poststelle@wwa-ab.bayern.de
- **WWA Bad Kissingen**
Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen
Tel. (09 71) 80 29 -0, Fax (09 71) 80 29 -2 99
E-Mail: poststelle@wwa-kg.bayern.de
- **WWA Deggendorf**
Dettterstraße 20, 94469 Deggendorf
Tel. (09 91) 25 04 -0, Fax (09 91) 25 04 -2 00
E-Mail: poststelle@wwa-deg.bayern.de
- **WWA Donauwörth**
Förgstraße 23, 86609 Donauwörth
Tel. (09 06) 70 09 -0, Fax (09 06) 70 09 -1 36
E-Mail: poststelle@wwa-don.bayern.de
- **WWA Hof**
Jahnstraße 4, 95030 Hof
Tel. (0 92 81) 8 91 -0, Fax (0 92 81) 8 91 -1 00
E-Mail: poststelle@wwa-ho.bayern.de
- **WWA Ingolstadt**
Auf der Schanz 26, 85049 Ingolstadt
Tel. (08 41) 37 05 -0, Fax (08 41) 37 05 -2 98
E-Mail: poststelle@wwa-in.bayern.de
- **WWA Kempten**
Rottachstraße 15, 87439 Kempten
Tel. (08 31) 52 43 -01, Fax (08 31) 52 43 -2 16
E-Mail: poststelle@wwa-ke.bayern.de
- **WWA Kronach**
Kulmbacherstraße 15, 96317 Kronach
Tel. (0 92 61) 5 02 -0, Fax (0 92 61) 5 02 -1 60
E-Mail: poststelle@wwa-kc.bayern.de
- **WWA Landshut**
Seligenthalerstraße 12, 84034 Landshut
Tel. (08 71) 85 28 -01, Fax (08 71) 85 28 -1 19
E-Mail: poststelle@wwa-la.bayern.de
- **WWA München**
Heißstraße 128, 80797 München
Tel. (0 89) 2 12 33 -03, Fax (0 89) 2 12 33 -26 06
E-Mail: poststelle@wwa-m.bayern.de
- **WWA Nürnberg**
Blumenstraße 3, 90402 Nürnberg
Tel. (09 11) 2 36 09 -0, Fax (09 11) 2 36 09 -1 01
E-Mail: poststelle@wwa-n.bayern.de
- **WWA Regensburg**
Landshuter Str. 59, 93053 Regensburg
Tel. (09 41) 7 80 09 -0, Fax (09 41) 7 80 09 -2 22
E-Mail: poststelle@wwa-r.bayern.de
- **WWA Rosenheim**
Königstraße 19, 83022 Rosenheim
Tel. (0 80 31) 3 05 -01, Fax (0 80 31) 3 05 -1 79
E-Mail: poststelle@wwa-ro.bayern.de
- **WWA Traunstein**
Rosenheimer Str. 7, 83278 Traunstein
Tel. (08 61) 57 -0, Fax (08 61) 1 36 05
E-Mail: poststelle@wwa-ts.bayern.de
- **WWA Weiden**
Gabelsbergerstraße 2, 92637 Weiden
Tel. (09 61) 3 04 -0, Fax (09 61) 3 04 -4 00
E-Mail: poststelle@wwa-wen.bayern.de
- **WWA Weilheim**
Püttrichstraße 15, 82362 Weilheim
Tel. (08 81) 1 82 -0, Fax (08 81) 1 82 -1 62
E-Mail: poststelle@wwa-wm.bayern.de

Fachliche Beratung durch die Wasserwirtschaftsämter vor Ort

Alle wichtigen Kontakte und Informationen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Bayern finden Sie auch unter: www.wrrl.bayern.de



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. (0 18 01) 20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Eine Information zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Bayern

BAYERN I DIREKT Tel.: 0180 1 201010
3,9 ct/min aus dem deutschen Festnetz;
max. 42 ct/min aus den Mobilfunknetzen.